



**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2468**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drucksache 17/1067)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. Nr. 2 wird gestrichen.

2. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) in § 5 Abs. 1 der Satz angefügt „Eine Pflicht zur Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes besteht nicht.“
- b) die Änderungen zu Abs. 2 werden gestrichen.
- c) in Abs. 2 Ziffer 11 ist der Halbsatz anzufügen „, in Staats- und Körperschaftswäldern in einem Volumen von 10 % des Baumanteils“
- d) Absatz 5 wird eingefügt
„Für alle Wälder sind eine forstliche Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Staatswald sowie Körperschaftswald mit einer Fläche über 50 Hektar ist nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften. In diesen sind alle wesentlichen Maßnahmen gemäß Absatz 2 festzulegen oder zu bestätigen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 6 wird folgender neuer Absatz 2 aufgenommen

Der Staatswald ist fachkundig zu bewirtschaften. Die waldbaulichen Maßnahmen sind an die natürliche Eigendynamik anzupassen, die Wildbestände sind auf die Biotopkapazität zu regulieren, auf chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten, zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern sind 10 % auf Dauer aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit über den Wald und die nachhaltige Nutzung sind ständige Aufgaben, die auf hohem Niveau zu erhalten sind.

Im Körperschaftswald sind diese Vorgaben zu beachten.

4. In Nr. 5 wird zu § 7 Abs. 2 folgender Satz angefügt „Über die Ausnahme entscheidet die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“

5. Nr. 6 wird wie folgt geändert

- a) in § 9 Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) in § 9 Abs. 3 wird die neue Nummer 2 eingefügt „den Wert eines Waldbestands für die Tier und Pflanzenwelt gefährdet,“
- c) die bisherigen Nummern 2 und 3 in Abs. 3 werden zu 3 und 4.
- d) in § 9 Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt geändert „Die Genehmigung der Waldumwandlung wird von der Forstbehörde in angemessener Frist geprüft und entschieden.“ Satz 3 wird gestrichen.

6. In Nr. 7 wird in § 10 Abs. 4 der erste Satz wie folgt geändert „Die Genehmigung des Antrages wird von der Forstbehörde in angemessener Frist geprüft und entschieden.“ Satz 3 wird gestrichen.

7. Nr. 8 wird gestrichen.

8. In Nr. 9 werden a), b), c) dd) sowie d) gestrichen.

9. Nr. 10 wird gestrichen.

10. Nr. 13 wird gestrichen.

11. In Nr. 14 werden b) bis e) gestrichen.

12. In Nr. 15 zu § 20 a werden in Satz 1 nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „,spätestens 15 Jahre nach Einzäunung der Kultur“ eingefügt.

13. In Nr. 16 wird Buchstabe c) eingefügt „In Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

14. Nr. 27 wird gestrichen.

Begründung:

Das geltende Landeswaldgesetz hat sich bewährt und sollte allenfalls angemessen novelliert werden. Auch der Straffung des Gesetzestextes dienende Streichungen sollten auf ein Mindestmaß begrenzt werden, um die bisherige ökologische Ausrichtung des Landeswaldgesetzes nicht zu unterlaufen. Insbesondere die in der Drucksache 17/1067 niedergelegten Änderungen oder Streichungen zu:

- den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5)
- Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden bei Ausnahmen zum Kahlschlagverbot (§ 7)
- Frist bei der Umwandlung von Wald und Genehmigungsfiktion bei Anträgen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung (§§ 9 und 10)
- Streichung des Schutzwaldes (§ 13)
- Streichung des Vorkaufsrechts (§ 16)
- Streichung des Waldberichts (40)

sind nicht sinnvoll bzw. um ökologische Kriterien anzureichern.

Sandra Redmann
und Fraktion